

S a t z u n g

des Fleckens Freiburg/Elbe, Landkreis Stade, über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II "Schöneworther Siedlung".

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 18.10.77 (Nds. GVBl. Nr. 38/1977) hat der Rat des Fleckens Freiburg/Elbe folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. II "Schöneworther Siedlung" in der Gemarkung Freiburg/Elbe, Flur 19, werden die Baugrenzen entsprechend der beigefügten Planunterlage geändert.

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. II bleiben bestehen.

Die anliegende Planunterlage im Maßstab 1:500 und diese Satzung bilden die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II "Schöneworther Siedlung".

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Stade" in Kraft.

Freiburg/Elbe, den 16.10.80

FLECKEN FREIBURG/ELBE

gez. Heinrich Horeis      Schild  
Stellv. Bürgermeister      Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden beim Flecken Freiburg/Elbe, Hauptstraße 48, 2163 Freiburg Elbe, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes (6. Änderung) ist mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Veröffentlichung des Bebauungsplanes (6. Änderung) unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) und des § 44 c Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2163 Freiburg/Elbe, den 13.07.81

FLECKEN FREIBURG/ELBE

Der Gemeindedirektor

